

Anzeige über das Abbrennen pflanzlicher Abfälle Abbrennen eines Sonderfeuers

Gemeinde Sinn
Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde
Jordanstraße 2

35764 Sinn

Ich melde hiermit das Abbrennen pflanzlicher Abfälle/eines Sonderfeuers:

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	
Telefon	
genauer Abbrennort (<i>Gemeinde, Ortsteil, Ortsbeschreibung, Straße, evtl. Flur, Flurstück</i>)	
Abbrenndatum	
Abbrennzeit	von Uhr bis Uhr
Art der pflanzlichen Abfälle, die verbrannt werden sollen (<i>z.B. Baumschnitt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, Rebabfälle, forstliche Abfälle</i>)	

Den Erhalt des Merkblatts zur Anzeige über das Abbrennen pflanzlicher Abfälle bzw. eines Sonderfeuers (Stand: 02/2018) bestätige ich mit meiner Unterschrift und verpflichte mich gleichzeitig zur Einhaltung der dort genannten Vorschriften.

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt zur Anzeige über das Abbrennen pflanzlicher Abfälle bzw. eines Sonderfeuers

Ich bin darüber informiert, dass gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen

- der Abbrennvorgang von einer zuverlässigen Person beaufsichtigt werden muss und nur bei trockenem Wetter von **Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr** und **samstags von 08.00 bis 12.00 Uhr im Außenbereich** durchgeführt werden darf (Ausnahme: Sonderfeuer),
- das Feuer zum **Ende der angezeigten Abbrennzeit vollständig erloschen und ohne jegliche Rauchentwicklung sein muss**,
- folgende Mindestabstände einzuhalten sind: 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, 35 m zu sonstigen Gebäuden, 100 m von Bundesautobahnen und Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten, Druckgasen oder explosionsgefährlichen Stoffen, 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen, 100 m von Wäldern und 20 m von Baumgruppen, Einzelbäumen sowie nicht abgeernteten Getreidefeldern,
- die Abfälle auf dem Verbrennungsgrundstück angefallen und so trocken sein müssen, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen, wobei bei starkem Wind nicht verbrannt werden darf,
- keine zusätzlichen Stoffe zum Entfachen des Feuers verwendet werden dürfen, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen,
- das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten werden muss, dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen, bei aufkommendem starkem Wind oder starker Rauchentwicklung ist das Feuer zu löschen,
- vor Verlassen der Abbrandstelle durch die Aufsichtsperson sicherzustellen ist, dass Feuer und Glut erloschen sind; die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten,
- flächenhaftes Abbrennen nicht zulässig ist,
- Zuwiderhandlungen ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Zum Thema Naturschutz:

Vom 01. März bis 31. September ist das Schneiden von Gehölzen im Freiland untersagt! In bewohnten Gebieten wird ebenfalls empfohlen darauf zu verzichten - unter anderem wegen dem Beginn von Nestbau und Brut der Vögel.

Reisighaufen, die schon länger liegen, bieten sich ebenfalls als Brutplatz an, welche deshalb auch bis zu diesem Termin verbrannt sein sollten. In länger lagernde Anhäufungen ziehen sich auch gerne andere Tiere, wie Igel, Mäuse, Marder, u. ä. zurück. Daher sind diese vor dem Verbrennen **umzusetzen**. Sollten Tiere getötet werden, stellt das eine Ordnungswidrigkeit nach dem Bundesnaturschutzgesetz dar, welche mit einer Geldbuße geahndet werden kann.